

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am ..... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	42.520.835,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	43.952.561,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.431.726,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.537.100,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.057.000,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	480.100,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	-951.626,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.035.870,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	84.244,00	EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.492.325,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.057.994,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	434.331,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.880.450,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.161.850,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.281.400,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.847.069,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	426.600,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-426.600,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-6.257.069,00	EUR

festgesetzt.

### §2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

### §3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird auf 4.887.000,00 EUR

festgesetzt.

**§4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen  
in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 4.000.000,00 EUR

**§5**

Die Hebesätze der Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310,00	v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420,00	v.H.
Gewerbsteuer auf	390,00	v.H.

**§6**

Weitere Festsetzungen.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 79 SächsGemO regeln sich nach der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema.

Sperrvermerke

Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen, die durch Fördermittelanteile finanziert werden, dürfen erst nach Vorliegen des entsprechenden Zuwendungsbescheides in Anspruch genommen werden.

Abweichend von Satz 1 dieser Vorschrift ist es jedoch für Maßnahmen von Ausstattungsinvestitionen des Teilhaushaltes 3 (Bildung und Soziales) zulässig, bei Wegfall von beantragten und veranschlagten Zuwendungen, die im Haushaltsplan veranschlagten Eigenmittel (Zahlungsmittelsaldo aus Aus- und Einzahlungen) in Anspruch zu nehmen.

GKST Aue-Bad Schlema, den . . . . .

.....  
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

